

FÖRDERUNGEN der Gemeinde Schöffern

Photovoltaikanlagen:

50 % der Landesförderung. Die Beihilfenobergrenze beträgt max. € 1.000,-

Je Objekt ist eine Photovoltaikanlage förderfähig.

Thermische Solaranlagen:

Sockelbetrag € 150,00; bei Heizungseinbindung und mindestens 15 m² Solarfläche € 250,00
und je m² Kollektorfläche € 25,00.

Beihilfenobergrenze in beiden Fällen € 1.000,00

Biomasseheizungen:

Die Förderung für Hackgutheizungen ist mit 50 % der Landesförderung festgesetzt.

Die Förderung für Pelletsheizungen ist mit 40 % der Landesförderung festgesetzt.

Die Förderung für Stückholzheizungen ist mit 40 % der Landesförderung festgesetzt.

Gruppenanlagen werden gesondert verhandelt.

Erdwärmeanlagen/Wärmepumpen:

Die Förderung für Erdwärmeanlagen/Wärmepumpen ist mit 40 % der Landesförderung festgesetzt.

Die Beihilfenobergrenze beträgt € 800,-.

Information betreffend Eigenheimförderung NEU:

Die Gemeinde Schöffern ist keine Berggemeinde; jedoch ist der Hauptort Schöffern ein Siedlungsschwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 Z. 31

Förderkriterien für Förderungen der Gemeinde Schöffern:

Die Förderung der Gemeinde Schöffern wird nach Erhalt der Direktförderung des Landes ausbezahlt.

Sollte die Direktförderung in Zukunft wegfallen, kann die Förderung im Rahmen der Eigenheimförderung herangezogen werden.

Heizungsanlagen werden gefördert, wenn kein Anschluss an die Ortswärme Schöffern möglich ist.

Förderungen kommen erst zur Auszahlung, wenn für alle Objekte der Liegenschaft rechtsgültige Bau- und Benützungsbewilligungen vorliegen.